Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

Nr. 25

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 25

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 29. Juli 1927.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministers des Kultus und Unterrichts: Die Technische Hochschule in Karlsruhe.

Bekanntmachung.

(Vom 16. Juli 1927.)

Die Technische Hochschule in Karlsruhe.

Durch Entschließung des Staatsministeriums vom 12. Juli 1927 ist der Technischen Hochschule zu Karlsruhe aufgrund von Ziffer 10 des zweiten Konstitutionsedikts vom 14. Juli 1807 die Eigenschaft als Anstalt des öffentlichen Rechts verliehen worden.

Aufgrund der mir gleichzeitig erteilten Ermächtigung wird die nachstehend abgedruckte geänderte Verfassung der Technischen Hochschule Karlsruhe mit sofortiger Wirkung genehmigt.

Karlsruhe, den 16. Juli 1927.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Leers

Verfassung der Technischen Hochschule Fridericiana zu Karlsruhe.

I. Zweck, Stellung und Gliederung der Hochschule.

§ 1.

Die Technische Hochschule zu Karlsruhe hat den Zweck, die wissenschaftliche und künstlerische Ausbildung für die technischen Berufsfächer und für die mathematisch-naturwissenschaftlichen Lehrfächer zu gewähren, sowie die Wissenschaften und Künste zu pflegen, welche zu ihrem Unterrichtsgebiete gehören.

Außerdem soll die Technische Hochschule für eine Vertiefung der allgemeinen Bildung und für die körperliche Ertüchtigung der Studierenden Sorge tragen.

§ 2.

Die Hochschule ist eine Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie untersteht dem Unterrichtsministerium, das mit dem Vollzug der Verfassung beauftragt ist.

§ 3.

Die Technische Hochschule gliedert sich in folgende Abteilungen:

1. Allgemeine Abteilung (für Mathematik und allgemein bildende Fächer),
2. Abteilung für Architektur,
3. Abteilung für Bauingenieurwesen,
4. Abteilung für Maschinenwesen,
5. Abteilung für Elektrotechnik,
6. Abteilung für Chemie.

Es bleibt dem Ministerium vorbehalten, im Einvernehmen mit dem Großen Rate der Hochschule sowohl die Zahl der Abteilungen, wie auch die ihnen überwiesenen Lehrfächer nach Maßgabe des Bedürfnisses abzuändern.

II. Lehrkörper.

§ 4.

Der Lehrkörper der Hochschule besteht aus:

1. Ordentlichen Professoren,
2. Außerordentlichen planmäßigen Professoren,
3. Nichtplanmäßigen Dozenten (Honorarprofessoren, außerordentlichen Professoren und Privatdozenten),
4. Personen, denen einzelne Unterrichtsgebiete vom Ministerium übertragen wurden,

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

5. Hilfslehrern,
6. Assistenten.

§ 5.

Die ordentlichen und die planmäßigen außerordentlichen Professoren sind als planmäßige Beamte angestellt.

Die Zulassung von Privatdozenten erfolgt auf Grund der Habilitations- und Privatdozentenordnung nach Genehmigung des Ministeriums. Sie sind berechtigt, innerhalb des Lehrgebietes, für das sie durch die Habilitation zugelassen wurden, Vorlesungen und Übungen abzuhalten, die im Benehmen mit der Abteilung festzulegen sind. Ihre dienstlichen Verhältnisse sind durch die Privatdozentenordnung geregelt.

Die Hilfslehrer sind als planmäßige oder nichtplanmäßige Beamte für bestimmte Lehrgegenstände angestellt.

Die Assistenten sind Hilfskräfte bestimmter Professoren; ihre dienstlichen Verhältnisse sind durch die Assistenten-Ordnung geregelt.

III. Leitung und Verwaltung.

§ 6.

Die Leitung und Verwaltung wird geführt:

A. Für die einzelnen Abteilungen durch:
1. den Abteilungsvorstand,
2. das Abteilungskollegium.

B. Für die gesamte Hochschule durch:
1. den Rektor,
2. den Senat,
3. den Großen Rat,
4. die Beiräte für wirtschaftliche und rechtliche Fragen und für Bausachen,
5. das Sekretariat und die Verwaltung.

A. Die Abteilungen.

§ 7.

Jede Abteilung (§ 3) umfaßt diejenigen Lehrkräfte, welche ihr nach einer vom Ministerium genehmigten Ordnung zugewiesen sind.

Jede Lehrkraft muß einer bestimmten Abteilung angehören und kann nicht zugleich Mitglied einer anderen Abteilung sein.

Die Organe der Abteilungen sind:

der Abteilungsvorstand und das Abteilungskollegium.

Abteilungsvorstand.

§ 8.

Der Abteilungsvorstand ist der Vertreter der Abteilung und Mitglied des Senats.

Er hat in Gemeinschaft mit dem Abteilungskollegium die Interessen der Abteilung zu wahren.

Er ordnet die Sitzungen des Abteilungskollegiums an, führt in denselben den Vorsitz und vollzieht die gefaßten Beschlüsse.

Er schreibt die Studierenden in die Abteilung ein und erteilt ihnen entweder selbst die für ihr Studium nötigen Ratschläge, oder verweist sie an die Vertreter der in Frage kommenden Fächer.

§ 9.

Der Abteilungsvorstand wird von dem Abteilungskollegium jeweils auf 2 Jahre aus der Zahl der ordentlichen Professoren der Abteilung in geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit gewählt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Eine Ablehnung ist nur aus Gesundheitsrücksichten gestattet. Die Wahl findet jedes Jahr, abwechselnd in der einen Hälfte der Abteilungen statt, und zwar innerhalb 14 Tagen nach der Wahl des Rektors. Die Wahl ist dem Ministerium anzuzeigen.

Der Abteilungsvorstand tritt sein Amt am 1. September an.

Sein Stellvertreter ist sein Amtsvorgänger. Wird die Stelle des Abteilungsvorstandes vor Beginn des letzten Semesters seiner Dienstzeit erledigt, so findet eine Nachwahl statt.

Abteilungskollegium.

§ 10.

Das Abteilungskollegium setzt sich zusammen aus:
1. Den ordentlichen Professoren der Abteilung und denjenigen Dozenten, denen von der Regierung die akademischen Rechte ordentlicher Professoren verliehen sind.
2. Den gewählten Vertretern der anderen Dozenten, nämlich
   a) der planmäßigen außerordentlichen Professoren und
   b) der nichtplanmäßigen Dozenten.
3. Den emeritierten ordentlichen Professoren; diese nehmen jedoch an den Abteilungssitzungen nur auf besondere Einladung der

Abteilungen und nur mit beratender Stimme teil. Sie besitzen nicht das aktive und passive Wahlrecht zu Ämtern.

Für die Vertreterwahl (Ziff. 2) gelten folgende Bestimmungen:

In den Abteilungen mit mehr als vier Ordinarien wählt jede der Gruppen a und b je einen Vertreter; einen zweiten Vertreter erhält die Gruppe a, wenn sie mehr als 5, Gruppe b, wenn sie mehr als 8 Mitglieder zählt.

In den Abteilungen mit 4 Ordinarien wählt jede Gruppe einen Vertreter.

In den Abteilungen mit nur 3 Ordinarien wählen die Gruppen a und b gemeinsam einen Vertreter.

Ist in einer Abteilung mit 4 oder mehr Ordinarien in einer der Gruppen a oder b nur ein Dozent, oder in einer Abteilung mit nur 3 Ordinarien nur ein Dozent in beiden Gruppen zusammen vorhanden, so tritt dieser ohne Wahlhandlung in die Abteilung ein, sofern er überhaupt wählbar ist. Die Sektionen der Allgemeinen Abteilung sind hinsichtlich der Wahl der Vertreter der Nichtordinarien wie selbständige Abteilungen zu behandeln.

Wählbar ist in der Gruppe a jeder planmäßige außerordentliche Professor, in Gruppe b jeder Honorarprofessor, außerdem jeder andere nichtplanmäßige Dozent, der beim Antritt seines Amtes als Mitglied des Abteilungskollegiums drei Jahre habilitiert sein wird; die Abteilung kann wegen besonderer Verhältnisse die Karenzzeit für die Wählbarkeit der zuletzt genannten nichtplanmäßigen Dozenten von 3 Jahren auf 2 Jahre verkürzen.

Das Wahlrecht und die Wählbarkeit eines nichtplanmäßigen Dozenten ruht, wenn er weder im laufenden, noch im vorhergegangenen Semester Vorlesungen oder Übungen angezeigt hat.

Die Wahl der Vertreter erfolgt jeweils in der zweiten Hälfte des Sommersemesters für das kommende Studienjahr. Wiederwahl ist zulässig.

Die Wahl erfolgt durch geheime schriftliche Abstimmung unter Leitung des Abteilungsvorstandes. Erhielt beim ersten Wahlgang keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit, so wird sofort zu einem zweiten Wahlgang geschritten, bei dem die relative Mehrheit entscheidet. Ergibt sich bei diesem Stimmengleichheit der beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen, so entscheidet das Los.

Die gewählten Vertreter haben in der Abteilung gleiches Stimmrecht wie die andern Abteilungsmitglieder; ihr Recht auf Sitz und Stimme entfällt, wenn eine Berufung oder Beförderung im eigenen Fache des Vertreters in Frage steht. Die von der Abteilung bezüglich bestimmter Gegenstände beschlossene Schweigepflicht gilt für die Vertreter der Nichtordinarien auch gegenüber ihren Wählern.

§ 11.

Planmäßige außerordentliche Professoren, denen nicht Sitz und Stimme in der Abteilung nach § 10 zusteht, haben in Angelegenheiten des ihnen mit Lehrauftrag zugeteilten Lehrgebietes Stimmrecht in der Abteilung. Allen Nichtordinarien steht das Recht zu, in Angelegenheiten, die ihre Lehrtätigkeit betreffen, Anträge an die Abteilungen zu stellen und in einer zu deren Verhandlung bestimmten Abteilungssitzung zu vertreten.

§ 12.

Das Abteilungskollegium hat die allgemeinen Interessen des Unterrichts auf dem betreffenden Gebiete wahrzunehmen und für die Vollständigkeit desselben Sorge zu tragen.

Zu den Befugnissen und Obliegenheiten des Abteilungskollegiums gehören insbesondere:

1. Das Entwerfen der Studienpläne der Abteilung für das dem Großen Rat vorzulegende Vorlesungsverzeichnis.
2. Die Vorschläge für Prüfungsordnungen.
3. Die Vorschläge wegen Berufung neuer Lehrkräfte für erledigte oder neu gegründete Lehrstühle (Professuren) der Abteilung.

   Handelt es sich um die Berufung von Professoren, deren Lehrgebiet in den Diplomprüfungsordnungen anderer Abteilungen als Pflichtfach enthalten ist, so entsenden die beteiligten Abteilungen je einen stimmberechtigten Vertreter in die berufende Abteilung (Berufungskommission). Außerdem ist es der berufenden Abteilung überlassen, noch weitere Professoren zuzuziehen.

   Es ist dann zunächst jeweils die Frage der Gestaltung des Unterrichts zu beraten. Bei den darauffolgenden Beratungen über die vorzuschlagenden Personen haben die Mitglieder der berufenden Abteilung doppeltes Stimmrecht.

   Behufs sachgemäßer Behandlung der Angelegenheit wird ein Referent und ein Korreferent bestellt.

Die Vorschläge wegen Besetzung von Lehrstühlen haben sich in der Regel auf mindestens 3 Personen zu erstrecken und sind eingehend zu begründen.

In der allgemeinen Abteilung erfolgen die Berufungsvorschläge durch die einzelnen Sektionen (siehe § 15).

4. Die Stellung von Anträgen auf Erteilung oder Entziehung der Lehrberechtigung, sowie die Feststellung des Erlöschens der Lehrberechtigung (venia legendi) nach Maßgabe der Habilitations- und Privatdozentenordnung.
5. Die Vorschläge wegen Besetzung von Hilfslehrerstellen, sowie wegen Erteilung und Entziehung von Lehraufträgen an Assistenten, welche die venia legendi besitzen, im Einverständnis mit den unmittelbaren Vorgesetzten.
6. Die Vorschläge wegen Schaffung oder Aufhebung von Assistentenstellen.
7. Die Vorschläge wegen vorübergehender Vertretung von Dozenten.
8. Die Stellung von Anträgen für die Aufstellung des Budgets und für außergewöhnliche Geldbewilligungen und für nicht haushaltmäßige Verwendung von Geldern.

   Die vorgenannten Vorschläge und Anträge gehen durch den Rektor zur weiteren dienstlichen Behandlung an den Senat.
9. Die Verteilung der einer Abteilung als solcher zugewiesenen Mittel.
10. Die Abhaltung der Doktoringenieurprüfungen, der Diplomprüfungen und der Fachprüfungen (siehe die einschlägigen Prüfungsordnungen).

§ 13.

Zu Beratungen, welche das Unterrichtsgebiet von ordentlichen Professoren anderer Abteilungen betreffen, sind diese Professoren mit beschließender Stimme beizuziehen.

Auf Beschluß des Abteilungskollegiums können sachverständige Personen mit beratender Stimme zugezogen werden.

Zu Verhandlungen über Studienpläne, Stundenplan- und Programmfragen sowie Prüfungsordnungen ist der von den Studierenden der Abteilung zu wählende Vertreter (siehe § 49 Absatz 2) mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 14.

Die Sitzungen des Abteilungskollegiums werden vom Vorstand anberaumt. Bei allen Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift geführt.

§ 15.

Die Allgemeine Abteilung gliedert sich in zwei Sektionen, deren erste die Vertreter der mathematischen Fächer, deren zweite die übrigen Mitglieder umfaßt.

Außer den gemeinsamen Sitzungen dieser Abteilung finden auch Sektionssitzungen statt, in welchen über solche Gegenstände beraten und beschlossen wird, die ausschließlich in das Gebiet der betreffenden Sektion fallen (siehe § 12, 2).

Der Abteilungsvorstand hat darüber zu entscheiden, welche Gegenstände in der Abteilung und welche in den Sektionen zu behandeln sind; auch übermittelt er die Sektionsbeschlüsse dem Senat.

Zur Geschäftsleitung wählt sich jede Sektion einen Vorsitzenden, welcher gleichzeitig auch Abteilungsvorstand sein kann.

Die Geschäftsbehandlung findet nach denselben Grundsätzen wie bei den Abteilungskollegien statt.

B. Gesamte Hochschule.

Rektor.

§ 16.

Der Rektor wird jeweils zu Anfang des Sommersemesters auf ein Jahr vom Großen Rat gewählt.

Die Wahl findet in geheimer Abstimmung mit Stimmenmehrheit statt. Wählbar sind nur die ordentlichen Professoren. Die Ablehnung der Wahl ist aus Gesundheitsrücksichten gestattet, außerdem kann eine Ablehnung nur bei unmittelbarer Wiederwahl erfolgen.

Die Amtszeit des Rektors beginnt am 1. September.

§ 17.

Der Rektor ist der Vertreter der Gesamtlehrerschaft, vermittelt den Verkehr mit der vorgesetzten Behörde und vertritt die Hochschule nach außen.

Er hat mit dem Senat die Interessen der Hochschule im allgemeinen zu wahren und insbesondere über die Beobachtung der Gesetze und die Aufrechterhaltung der Disziplin zu wachen (siehe § 24).

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Er hat alles, was auf die inneren wirtschaftlichen Verhältnisse der Hochschule Bezug hat, innerhalb der Grenzen des Voranschlags anzuordnen und den Vollzug zu überwachen.

Er hat die vorgeschriebene Vereidigung und Verpflichtung der Lehrkräfte, Beamten und Diener vorzunehmen.

Er kann den Lehrern Urlaub bis zu 8 Tagen erteilen.

§ 18.

Der Rektor beruft den Senat sowie den Großen Rat und führt in den Sitzungen den Vorsitz.

Er leitet den Geschäftsgang des Senats und Großen Rats und trägt für die Ausführung der Beschlüsse Sorge.

Er zeichnet alle Berichte, Disziplinarbeschlüsse und wichtigen Veröffentlichungen des Senats mit der Unterschrift:

„Rektor und Senat der Technischen Hochschule" und mit seinem Namen,

die übrigen Schriftstücke mit der Unterschrift:

„der Rektor der Technischen Hochschule" und mit seinem Namen.

§ 19.

Der Rektor hat das Recht, die Abteilungskollegien zu Äußerungen zu veranlassen, welche für die Beschlüsse des Senats oder für die sonstige ihm obliegende Geschäftstätigkeit erforderlich sind.

Zur Beratung und Bearbeitung von Angelegenheiten und Fragen, die nicht in den Bereich einer einzelnen Abteilung gehören, kann der Rektor im Einverständnis mit dem Senat aus der Zahl der Lehrer Kommissionen ernennen oder einzelne Lehrer zur Berichterstattung veranlassen.

An diesen Kommissionssitzungen kann er mit beschließender Stimme teilnehmen.

§ 20.

Der Rektor ist verpflichtet, Beschlüsse des Senats, welche nach seiner Ansicht dessen Befugnisse überschreiten, oder das Interesse der Hochschule verletzen, mit aufschiebender Wirkung zu beanstanden und die Entscheidung des Großen Rates über ihre Ausführung einzuholen.

§ 21.

Der Rektor bewirkt die Aufnahme der Studierenden und Gasthörer nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen.

§ 22.

Stellvertreter des Rektors ist sein Amtsvorgänger, der Prorektor. Sind ausnahmsweise beide verhindert, so übernimmt das dem Lebensalter nach älteste Senatsmitglied die Stellvertretung.

Wird die Stelle des Rektors vor Ablauf des Wintersemesters erledigt, so findet eine Nachwahl statt.

Bei dauernder Behinderung des Prorektors tritt der Exprorektor an dessen Stelle.

Senat.

§ 23.

Der Senat besteht aus:

1. dem Rektor,
2. dem Prorektor,
3. den Vorständen der Abteilungen,
4. einem jeweils binnen 14 Tagen nach der Wahl des künftigen Rektors vom Großen Rat aus der Zahl der Ordinarien zu wählenden Mitgliede und
5. zwei Vertretern der Nichtordinarien, von denen einer Architekt oder Ingenieur (Bau-, Maschinen- oder Elektroingenieur) sein muß. Wählbar sind nur Nichtordinarien, die Abteilungsmitglieder sind oder waren. Die Wahlen erfolgen im Juni unter Leitung des Rektors mit absoluter Stimmenmehrheit. Wahlberechtigt sind alle Nichtordinarien. Erhalten im ersten Wahlgang nicht 2 Kandidaten die absolute Mehrheit, so findet sofort ein zweiter statt, indem der oder die beiden Kandidaten als gewählt gelten, die die meisten Stimmen erhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Für das Stimmrecht und die Schweigepflicht gelten die gleichen Bestimmungen wie in den Abteilungen.

Der Senat tritt gleichzeitig mit dem Rektor sein Amt an. Der Rektor wie der Senat haben das Recht, noch andere Dozenten der Hochschule mit beratender Stimme zu den Senatssitzungen zuzuziehen.

Zu den Verhandlungen über das Vorlesungsverzeichnis, über Studienpläne, Stundenpläne, Prüfungsordnungen und Disziplinarsachen sind die 2 Vertreter der Studentenschaft (siehe § 49 Absatz 1) mit beratender Stimme zuzuziehen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 24.

Der Senat ist die Disziplinarbehörde für sämtliche Studierende und erkennt auf Grund der Disziplinarvorschriften.

§ 25.

Der Senat hat dem Großen Rate Vorschläge zu machen, über die Bibliothekordnung und über die Ordnungen für die Lehrer und die Studierenden (Habilitations- und Privatdozentenordnung, Assistentenordnung, Prüfungsordnungen, Gesetze für die Studierenden usw.).

§ 26.

Der Senat stellt auf Grundlage der Vorschläge der Abteilungen den Haushaltsplan unter Mitwirkung des wirtschaftlichen Beirats, sowie das Vorlesungsverzeichnis zur Vorlage an den Großen Rat auf.

§ 27.

Die Vorlage der Anträge des Großen Rats an das Ministerium erfolgt durch den Senat.

§ 28.

Zu den Befugnissen des Senats gehören ferner:

1. die Stellung von Anträgen bei dem Ministerium auf Berufung neuer Lehrkräfte für erledigte oder neu gegründete Lehrstühle (Professuren), auf Erteilung und Entziehung der venia legendi, auf Besetzung der Hilfslehrerstellen, auf Erteilung und Entziehung von Lehraufträgen, auf vorübergehende Vertretung von Dozenten und auf Schaffung und Aufhebung von Assistentenstellen. Die Beschlußfassung erfolgt auf Vorschlag der Abteilungen (§ 12, 2 bis 6),
2. die Stellung von Anträgen bei dem Ministerium über die Dienstordnung und die Hausordnung,
3. die Stellung von Anträgen bei dem Ministerium über außerordentliche Geldbewilligungen und über nicht planmäßige Verwendung von Geldern, unter Beachtung der Vorschläge der Abteilungen (§ 12, 7),
4. die Verfügung über allgemeine Kredite, insbesondere über solche für kleine bauliche Veränderungen und für Möbel,
5. die Verteilung der Hör- und Zeichensäle, sowie der sonstigen Räumlichkeiten nach Anhörung der beteiligten Professoren.

Sofern bei Veränderungen in der Benützung der Räume die Beteiligten Einspruch erheben, ist die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

§ 29.

Die Sitzungen des Senats werden durch den Rektor anberaumt. Bei allen Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift geführt.

Großer Rat.

§ 30.

Der Große Rat besteht aus sämtlichen Abteilungsmitgliedern und den übrigen planmäßigen außerordentlichen Professoren, ferner aus den Vertretern der Nichtordinarien im Senat, die nicht Abteilungsmitglieder sind. Durch Beschluß des Großen Rates kann auch der Bibliothekdirektor zum Mitglied des Großen Rates ernannt werden.

Zu den Sitzungen, in denen das Vorlesungsverzeichnis, Studienpläne, Stundenpläne, der Haushaltsplan, Prüfungs- und Disziplinarordnungen beraten werden, sind auch alle übrigen Nichtordinarien sowie die 2 Vertreter der Studentenschaft (siehe § 49 Absatz 1), zu den Verhandlungen über Befreiung von den Unterrichtsgeldern und Gebühren und über Stipendienverleihung außerdem ein Vertreter des Studentendienstes, mit beratender Stimme zuzuziehen.

Zu einzelnen Sitzungen können außerdem noch andere Mitglieder des Lehrkörpers sowie der Bibliothekdirektor, sofern er nicht Mitglied des Großen Rates ist, mit beratender Stimme zugezogen werden.

§ 31.

Der Große Rat wählt den Rektor und das unter § 23, 4 genannte Mitglied des Senates aus der Zahl der ordentlichen Professoren.

§ 32.

Der Große Rat hat zu beraten und zu beschließen über die Anträge, betreffend:

1. die in § 25 aufgeführten Vorschläge des Senats,
2. das Vorlesungsverzeichnis und den Haushaltsplan nach Vorlage des Senats (siehe § 26),

3. Befreiung von Unterrichtsgeldern und Gebühren sowie die Verleihung von Stipendien,
4. die Verfassung,
5. Errichtung und Aufhebung von Lehrstellen,
6. Einsprüche gegen Senatsbeschlüsse.

Ferner beschließt der Große Rat auf Antrag des Bibliothekdirektors über die Verteilung des Bibliothekaversums auf die einzelnen Fächer.

§ 33.

Jedes Mitglied des Großen Rates hat das Recht von den in der Registratur verwahrten Akten Einsicht zu nehmen. Ausgeschlossen sind die Berufungsakten, welche unter besonderem Verschluß zu halten sind. Diese dürfen nur mit Erlaubnis des Senates — keinesfalls aber dem Berufenen selbst — ausgefolgt werden.

Die Einsicht in einzelne Aktenstücke irgendwelcher Art kann auf Beschluß des Senates vorübergehend verweigert werden.

§ 34.

Die Sitzungen des Großen Rats werden durch den Rektor anberaumt. Bei allen Abstimmungen entscheidet die Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit der Vorsitzende. Über die Beschlüsse wird eine Niederschrift geführt.

§ 35.

Der Rektor ist verpflichtet, den Großen Rat einzuberufen, wenn dies von einer Abteilung oder einem Viertel der gesamten Mitglieder des Großen Rates verlangt wird. Handelt es sich um umfangreiche Vorlagen, so setzt der Senat eine angemessene Frist.

Amtstracht.

§ 36.

Alle ordentlichen Professoren, Honorarprofessoren, außerordentlichen Professoren und Privatdozenten haben das Recht, die Amtstracht zu tragen.

Wirtschaftlicher Beirat.

§ 37.

Der wirtschaftliche Beirat wird auf Vorschlag des Senats vom Ministerium ernannt. Er hat die wirtschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten nach Maßgabe der vom Ministerium erlassenen Dienstvorschriften zu besorgen. Insbesondere hat er bei der Aufstellung des Haushaltsplanes im Senat mitzuwirken und ebenso wie der Rektor die planmäßige Verwendung der Anstaltsmittel zu überwachen.

Beirat in Rechtssachen.

§ 38.

Die Prüfung und Bearbeitung von Rechtssachen können Rektor und Senat einem Lehrer der Rechtswissenschaft als ständigem Beirat in Rechtssachen übertragen. Hat der Beirat an Beratungen des Senates über Rechtssachen teilgenommen, so sind die Beschlüsse von ihm im Protokolle mit zu unterzeichnen.

Beirat in Bauangelegenheiten.

§ 39.

Als ständigen Beirat in Bausachen für die Beratungen des Senats und des Großen Rates wählt der Große Rat ein Mitglied der Architekturabteilung.

Sekretariat und Verrechnung.

§ 40.

Für die Führung des Sekretariats und der Verrechnung wird der Hochschule seitens des Ministeriums das nötige Verwaltungspersonal beigegeben, dessen Obliegenheiten und dienstliche Beziehungen durch besondere Dienstvorschriften festgestellt sind.

IV. Einrichtung des Unterrichts.

§ 41.

Der Unterricht wird erteilt in Form von Vorträgen, Repetitorien, rechnerischen, graphischen und konstruktiven Übungen, in Laboratorien und Werkstätten, außerdem in Seminarien und auf Exkursionen.

Das Nähere ist in dem Vorlesungsverzeichnis niedergelegt.

§ 42.

Besondere den Unterrichtszwecken dienende Einrichtungen sind:

die Bibliothek,
die Institute,
die Sammlungen,
die Anlagen für Leibesübungen,
die Gärten,
die Werkstätten,
die mit der Hochschule in Verbindung stehenden Versuchsanstalten.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Die Bibliothek wird durch den von der Regierung ernannten und dieser unmittelbar verantwortlichen Bibliothekdirektor verwaltet, dem das nötige Hilfspersonal unterstellt ist.

An der Spitze eines Instituts oder Seminars steht in der Regel ein von der Regierung ernannter Direktor, dem Leitung und Verwaltung unter alleiniger Verantwortung zufallen. Jedoch sollen die Direktoren den Dozenten Gelegenheit zum Unterricht und zur Forschung gewähren, soweit dadurch die Interessen der Studierenden sowie der Betrieb und das Inventar des Instituts nicht geschädigt werden. Die Einzelheiten werden durch Institutsordnungen und Verfügungen des Direktors geregelt, an die auch die Dozenten gebunden sind. Es steht ihnen jedoch das Recht zu, im Fall von Meinungsverschiedenheiten die Entscheidung des Senats anzurufen.

Für solche Werkstätten und Laboratorien jedoch, welche einer Mehrzahl von Lehrstühlen einer Abteilung zur gemeinsamen Benützung zugewiesen sind, hat die Abteilung die Geschäftsführung zu ordnen.

Der Unterricht in Leibesübungen wird erteilt durch staatlich angestellte Turn- und Sportlehrer unter Leitung des Vorsitzenden des Akademischen Ausschusses für Leibesübungen.

Die Gärten und Sammlungen werden durch den vom Ministerium ernannten Dozenten verwaltet. Für die Mitbenützung durch andere Dozenten gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Institute.

V. Studierende.

§ 43.

1. Die Technische Hochschule ist für deutsche Studierende bestimmt.

Ausländer werden nur ausnahmsweise aufgenommen, soweit dadurch die berechtigten Ansprüche der deutschen Studentenschaft und sonstige deutsche Interessen nicht beeinträchtigt werden. Die Voraussetzungen der Aufnahme bestimmt das Unterrichtsministerium.

2. Die Besucher der Technischen Hochschule werden eingeteilt in ordentliche Studierende, außerordentliche Studierende und Gasthörer.

3. Als ordentliche Studierende werden Deutsche zugelassen, wenn sie:

a) die Reife eines deutschen Gymnasiums, Realgymnasiums, einer deutschen Oberrealschule oder einer gleichwertigen deutschen Lehranstalt besitzen oder

b) die Reife einer den unter a) genannten Lehranstalten gleichwertigen ausländischen Schule oder die Reife einer in dem betreffenden Lande zum Hochschulstudium berechtigenden Schule besitzen.

Als ordentliche Studierende werden nach Maßgabe der hierüber erlassenen besonderen Vorschriften des Ministeriums des Kultus und Unterrichts ferner zugelassen besonders befähigte Schüler mittlerer technischer Lehranstalten, die die Staatsprüfung für den mittleren technischen Dienst mit der Gesamtnote „Mit Auszeichnung" bestanden und eine Ergänzungsprüfung in allgemein bildenden Fächern abgelegt haben.

4. Als außerordentliche Studierende werden aufgenommen Reichsinländer, die mindestens die Reife für die Unterprima einer der unter Ziffer 3 a genannten Schulen besitzen. Enthält das Schulzeugnis der Obersekunda oder ein späteres Abgangszeugnis in einzelnen Fächern das Prädikat „ungenügend", so trifft der Vorsitzende der mathematischen Sektion der Allgemeinen Abteilung unter Berücksichtigung des besonderen Falles die Entscheidung.

Die außerordentlichen Studierenden haben den Nachweis zu führen, daß sie in der Mathematik das Lehrziel eines humanistischen Gymnasiums erreicht haben. Dies kann durch das Zeugnis eines an einer öffentlichen höheren Lehranstalt des Deutschen Reiches angestellten Lehrers der Mathematik geschehen. Falls ein solches Zeugnis nicht erbracht wird, trifft der Vorsitzende der mathematischen Sektion der allgemeinen Abteilung die Entscheidung.

5. Die Aufnahme der Studierenden erfolgt durch den Rektor für die Dauer des Studiums.

6. Von der Aufnahme als Studierende ist ausgeschlossen, wer einer anderen Bildungsanstalt angehört oder im Berufsleben steht.

7. Als Gasthörer werden zu einzelnen Vorlesungen oder Übungen Deutsche reiferen Alters zugelassen, sofern sie nach ihrer Vorbildung dem Unterricht folgen können und die Gewähr bieten, daß sie ihn nicht beeinträchtigen. Hierfür ist in jedem Falle die Zustimmung der betreffenden Dozenten und des Rektors erforderlich, in Zweifelsfällen entscheidet der Senat.

8. Alle neu eintretenden Studierenden und Gasthörer haben sich zunächst auf dem Sekretariat zu melden und sich über ihre Vorbildung auszuweisen. Von jedem Studierenden wird ferner die Vorlage folgender urkundlicher Papiere in deutscher Sprache oder in beglaubigter Übersetzung verlangt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

a) ein Zeugnis, aus dem hervorgeht, daß der Aufnahmesuchende zurzeit der Aufnahme mindestens 17 Jahre alt ist,
b) ein Sittenzeugnis der von ihm zuletzt besuchten öffentlichen Lehranstalt oder, falls er einer solchen unmittelbar vorher nicht angehört hat, ein Sittenzeugnis der zuständigen Behörde seines letzten Aufenthalts;
c) wenn er nicht in Karlsruhe ansässig, ist, ein Ausweis über die Staatsangehörigkeit (Heimatschein oder Paß).

Die eingereichten Papiere bleiben für die Dauer des Studiums in Verwahrung der Hochschule. Sie werden nur zurückgegeben, nachdem der Betreffende allen Verpflichtungen gegen die Hochschule nachgekommen ist; insbesondere hat er eine Bescheinigung darüber beizubringen, daß er alle von ihm entliehenen Bibliotheksbücher abgegeben hat.

Die weiteren Einzelheiten des Aufnahmeverfahrens werden jeweils durch Anschlag bekannt gegeben.

§ 44.

Das Unterrichtsministerium ist ermächtigt, Studierende auch ohne den vorgeschriebenen Vorbildungsgang ausnahmsweise dann zuzulassen, wenn sie ihre Befähigung zum Hochschulstudium in anderer Weise dartun.

§ 45.

Die Bestimmungen über die Unterrichtsgelder und Gebühren sowie über deren Erhebung und Verrechnung trifft das Unterrichtsministerium nach Anhörung des Großen Rates.

§ 46.

Tüchtige deutsche Studierende und ausnahmsweise auch Ausländer können, wenn sie bedürftig sind, nach Maßgabe der vom Ministerium getroffenen Bestimmungen von der Zahlung der Unterrichtsgelder und Gebühren ganz oder teilweise befreit werden.

§ 47.

An der Hochschule bestehen Stiftungen zur Vergebung von Preisen und Studienbeihilfen.

§ 48.

Den Studierenden steht die Wahl der Vorträge und Übungen frei, an welchen sie teilnehmen wollen; doch werden von jeder Abteilung Studienpläne aufgestellt und jährlich im Vorlesungsverzeichnis bekannt gemacht, deren Innehaltung den Studierenden empfohlen wird.

Die Zulassung zu Übungen, die Kenntnisse in anderen Unterrichtsgegenständen voraussetzen, kann der Dozent davon abhängig machen, daß der Studierende vorher an Vorlesungen und Übungen über die vorbereitenden Unterrichtsgegenstände teilgenommen hat.

§ 49

Zur Vertretung ihrer Wünsche beim Großen Rat, sowie bei Rektor und Senat wählt die Studentenschaft jedes Semester 2 Vertreter aus ihrem Ausschusse.

Die Studierenden jeder Abteilung wählen unter Leitung des studentischen Ausschusses jedes Semester einen Vertreter, der die Wünsche der Studierenden dem Abteilungsvorstande vorträgt.

Über die Zuziehung der Vertreter zu den Sitzungen siehe § 13, § 23 und § 30.

Falls kein studentischer Ausschuß besteht, sorgen Rektor und Senat für die Abhaltung der Wahlen.

VI. Prüfungen und Zeugnisse.

§ 50.

An der Hochschule können abgelegt werden: die Diplomprüfung und die Doktoringenieurprüfung, ferner die Fachprüfung.

Das Nähere besagen die Prüfungsordnungen.

§ 51.

Mit der Stellung und Begutachtung von Prüfungsaufgaben und der Mitwirkung an den Prüfungen sollen auch Nichtordinarien betraut werden.

Im Einzelfall entscheidet darüber das Abteilungskollegium.

§ 52.

Zum Zweck der Meldung zu den Prüfungen und der Bewerbung um Befreiung von den Unterrichtsgeldern und Gebühren oder um Stipendienerteilung werden den Studierenden besondere Zeugnisse ausgestellt.

Ferner erhalten die Studierenden auf Wunsch Bescheinigungen über den Besuch der Hochschule und die belegten Vorträge und Übungen.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg